



Police

Police Fédérale
Direction Générale de la Gestion des Ressources et de l'Information
Direction du Personnel
Service du Recrutement et Sélection

Avenue de la Couronne, 145A
B - 1050 BRUXELLES
Tel. 02 642 79 35
E-mail : DRP.RecSel@police.belgium.eu

NOTE TEMPORAIRE

Numéro d'émission DGR.DRP.DPRS-2024/21067-24
Date d'émission 23-09-2024
Classification INTERNE
Classement CD
Page 1/3
Annexe(s) 0
Référence PC

Adressat(en) Zonenchef der lokalen Polizei
Föderale Polizei bis zur Direktursebene
AIG

Kopie: SAT – CPPL - CG – DG – Gewerkschaften

Jede Polizeikorps erhält mindestens ein Exemplar dieses Aufrufs zur Einreichung von Bewerbungen. Die funktionalen Vorgesetzten stellen sicher, dass alle betroffenen Mitarbeiter über die Existenz dieses Aufrufs zur Einreichung von Bewerbungen informiert werden. Dieser Aufruf kann im Internet unter der URL : [Ich bin bereits Kommissar | Jobpol](#)

BETREFF Einsatzkader – integrierte Polizei - **Direktionsbrevet - Organisation einer zusätzlichen Eignungsprüfung nach ART. 5/1 des Königlichen Erlasses Direktionsbrevet für ernannte Polizeikommissare und Polizeikommissare Erster Klasse** – nicht im Besitz des erforderlichen Abschlusses – Erklärung und Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen

Bezug (-e)

1. Gesetz vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Status der Personalmitglieder und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste (Exodus oder ST 3)
2. Königlicher Erlass vom 30. März 2001 über die Rechtsstellung des Polizeipersonals (PJPol oder ST 6/1)
3. Königlicher Erlass vom 12.10.2006 abgeändert durch den KE vom 09.10.2017 zur Festlegung des für die Beförderung in den Dienstgrad eines Polizeikommissars erforderlichen Direktionsbrevets (STS/ST21) (*nachfolgend*: KE Direktionsbrevet)

Sachbearbeiter Erster Berater Adrienne Donjean, adrienne.donjean@police.belgium.eu

Mit diesem Memorandum mache ich Sie auf die Organisation einer zusätzlichen Eignungsprüfung nach ART. 5/1 des Königlichen Erlasses Direktionsbrevet für ernannte Polizeikommissare und Polizeikommissare Erster Klasse des Einsatzkader der integrierten Polizei organisiert wird.

Alle Elemente, die sich auf die Organisation dieses Tests beziehen, sind in den beigefügten Dokumenten aufgeführt.

Darf ich Sie bitten, den Inhalt dieser Dokumente den zuständigen Mitgliedern Ihrer Polizeikorps oder ihrer Direktion zur Kenntnis zu bringen.

Nadège DUMONT
Leiterin des Dienstes DPRS

Direktionsbrevet Sitzung 2024-2026

Die zusätzliche Zulassungsprüfung

1 GEGENSTAND DER PRÜFUNG

Gemäß Artikel 5/1 des KE über das Direktionsbrevet¹ hat die zusätzliche Zulassungsprüfung zum Ziel, das analytische, konzeptuelle und synthetische Denkvermögen der Bewerber zu bewerten.

Die zusätzliche Prüfung ist kein Auswahltest an sich, sondern vielmehr eine Prüfung, die im Erfolgsfall Zugang zu den eigentlichen Auswahlprüfungen des Direktionsbrevets gibt. Das Bestehen dieser Prüfung ist nämlich unerlässlich für Bewerber, die nicht im Besitz des Diploms oder Studienzeugnisses, das für die Teilnahme am anschließenden Auswahlverfahren erforderlich ist, sind. Sie wird vom Dienst Anwerbung und Auswahl (nachstehend „DPRS“) organisiert.

Es ist zu beachten, dass die zusätzliche Zulassungsprüfung ein für alle Mal erworben wird, wenn Sie sie bestehen.

2 WER MUSS AN DER ZUSÄTZLICHEN ZULASSUNGSPRÜFUNG TEILNEHMEN, UM ZU DEN AUSWAHLTESTS ZUGELASSEN ZU WERDEN?

Müssen an der zusätzlichen Zulassungsprüfung teilnehmen, die Bewerber, die in dem Dienstgrad eines Polizeikommissars oder eines Polizeikommissars erster Klasse ernannt sind und die:

- nicht im Besitz eines Diploms oder Studienzeugnisses sind, das mindestens gleichwertig ist mit denjenigen, die für die Anwerbung für Stellen der Stufe A in den Föderalverwaltungen berücksichtigt werden, wie sie in Anlage I zum Königlichen Erlass vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten aufgeführt sind;
- oder die vom Auswahlbüro der Föderalverwaltung SELOR für das Aufsteigen in die Stufe A des föderalen öffentlichen Dienstes organisierten Prüfungen nicht bestanden haben;
- oder nicht im Besitz eines in Artikel 142sexies Absatz 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 erwähnten Diploms sind, das den erfolgreichen Teilnehmern an der Grundausbildung des Offizierskaders ausgestellt wird (Integrierte Polizei, also nach dem 1. April 2001).

Bewerber, die die zusätzliche Zulassungsprüfung auf der Grundlage vom Artikel 42 des KE über das Direktionsbrevet, wie es vor 4. November 2017 wirksam war, schon bestanden haben, werden davon befreit.

3 WIE WERDEN DIE BEWERBER ZUR TEILNAHME AN DER PRÜFUNG EINGELADEN?

Jeder/Jede Bewerber/-in muss seine Bewerbung bis spätestens 15. November 2024 über das Anmeldeformular einreichen.

Jeder/Jede betroffene Bewerber/-in wird per E-Mail zur Teilnahme an der Prüfung eingeladen. Diese Einladung kommt von DPRS, Avenue de la Force Aérienne 10 in 1040 Brüssel.

¹Königlicher Erlass vom 12. Oktober 2006 zur Festlegung des für die Beförderung in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars erforderlichen Direktionsbrevets

Registrierte Bewerber, die am 01. Dezember 2024 noch keine Einladung zur Prüfung erhalten haben, werden gebeten, DPRS so bald wie möglich per E-Mail an DRP.Rechsel.Brevet@police.belgium.eu zu benachrichtigen.

Wichtiger Hinweis:

Wenn die Bescheinigung des Arbeitgebers (zuständige Behörde) Unvollkommenheiten enthält (z. B. Fehlen des Ernennungsdatums, falsches Ernennungsdatum usw.), kann DPRS entscheiden, den/die Bewerber/-in zur Prüfung zuzulassen. Die Zulässigkeit der Bewerbungserklärung wird in einer späteren Phase des Wettbewerbsverfahrens von der zuständigen Behörde (Mobilitäts- und Personalverwaltungsdienst) eingehend beurteilt. Dies bedeutet, dass der/die Bewerber/-in im Falle einer Nichtzulassung weder die Rechte eines erfolgreichen Bewerbers auf die genannte Auswahl noch auf die Teilnahme an dem anschließenden Verfahren geltend machen kann, wenn diese Rechte sich aus der proaktiven Genehmigung der Zulassung zur Teilnahme an der zusätzlichen Zulassungsprüfung ergeben würden.

Wenn sich klar herausstellt, dass der/die Bewerber/-in nicht zur zusätzlichen Zulassungsprüfung zugelassen werden kann, wird er/sie natürlich, wenn dies festgestellt wird, unverzüglich informiert und kann ihm/ihr der Zugang zur Prüfung verweigert werden.

4 WIE IST DIE ZUSÄTZLICHE ZULASSUNGSPRÜFUNG ORGANISIERT UND NACH WELCHEN BEDINGUNGEN?

Diese Prüfung, die zwei Teile umfasst und an einem einzigen Tag organisiert ist, besteht aus:

- Beantwortung eines computergestützten Fragebogens zur Beurteilung der kognitiven Fähigkeiten der Bewerber;
- Zusammenfassung eines Textes zu einem beruflichen Thema und Schreiben eines kommentierenden Aufsatzes zum oben genannten beruflichen Thema.

Nur Bewerber, die bei dem computergestützten Fragebogen die Mindestschwelle (50%) erreicht haben, werden zu dem kommentierenden Aufsatz und der Zusammenfassungsübung zugelassen.

Für den Teil „Kommentierender Aufsatz“ werden 60 Punkte vergeben, von denen 30 Punkte für die Form und 30 Punkte für den Inhalt.

Für den Teil „Zusammenfassung“ werden 40 Punkte vergeben, von denen 20 Punkte für die Form und 20 Punkte für den Inhalt.

Um erfolgreich zu sein, muss der/die Bewerber/-in mindestens 50 von 100 Punkten für die Zusammenfassungsübung und den kommentierenden Aufsatz erreichen. Es gibt keine Rangfolge nach Erfolg.

Die Bewerber, die für die Zusammenfassungsübung und den kommentierenden Aufsatz mindestens 50 von 100 Punkten erreichen, werden definitiv von der zusätzlichen Zulassungsprüfung befreit.

DPRS benachrichtigt die Bewerber schriftlich per E-Mail über das Ergebnis der zusätzlichen Zulassungsprüfung.

Vorbehaltlich einer Änderung des aktuellen Zeitplans kann die Prüfung am 12-12-2024 organisiert werden.

5 ANWEISUNGEN FÜR DIE ZUSÄTZLICHE ZULASSUNGSPRÜFUNG

- Die Bewerber werden gebeten, an dem auf der Einladung genannten Ort und zu der dort angegebenen Zeit anwesend zu sein.

Jede Verspätung kann zur Verweigerung der Teilnahme an der Prüfung führen.

In Ausnahmefällen kann die Leiterin des Dienstes DPRS oder ihr Beauftragter die Startzeit einer Sitzung an einem bestimmten Ort ändern.

- Jeder festgestellter Betrug wird mit dem Ausschluss des Betrügers vom Prüfungsort geahndet. Der Vorfall ist in das Protokoll aufzunehmen, das im Anschluss an den betreffenden Teil der Prüfung erstellt wird. Wenn er/sie dies wünscht, kann der/die Bewerber/-in verlangen, dass seine/ihre Erklärung dem Protokoll beigefügt wird. Die Leiterin des Dienstes DPRS oder ihr Beauftragter entscheidet über die Maßnahmen, die in Bezug auf das beobachtete Verhalten des Bewerbers/der Bewerberin zu ergreifen sind.
- Am Ende der Prüfung kann der/die Bewerber/-in zusätzliche Informationen über die Ergebnisse der zusätzlichen Zulassungsprüfung anfordern.

Dies muss schriftlich und innerhalb von 3 Monaten nach der betreffenden Prüfung erfolgen.
- Während der Prüfung darf der/die Bewerber/-in nur die in der an ihn/sie gerichteten Einladung aufgeführten Tools verwenden.
- DPRS geht davon aus, dass ein/eine Bewerber/-in, der/die an der zusätzlichen Zulassungsprüfung teilnimmt, in angemessener geistiger und körperlicher Verfassung ist.

Der Beginn der zusätzlichen Zulassungsprüfung ist gleichbedeutend mit der Teilnahme daran.
- Die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen können grundsätzlich einen Vertreter entsenden, der der zusätzlichen Zulassungsprüfung beiwohnt.

Vertreter der Gewerkschaftsorganisationen wohnen den Teilen der Prüfung bei, ohne daran teilzunehmen.

Sie dürfen während der Prüfung keinen Kontakt mit den Bewerbern haben.

Sie beteiligen sich nicht an den Vorbereitungen, Debatten oder Beratungen im Zusammenhang mit der Prüfung.

Sie können verlangen, dass ihre Bemerkungen zum Ablauf der Prüfung in einem Bericht festgehalten werden, und dass dieser Bericht an die Leiterin des Dienstes DPRS weitergeleitet wird.
- Das Bestehen der zusätzlichen Zulassungsprüfung darf nicht für einen anderen Zweck als den der vorliegenden Auswahl oder für die Zulassung in einem anderen Rahmen verwendet werden.
- Die Entscheidung von DPRS kann beim Staatsrat zur Aussetzung und/oder Nichtigkeit angefochten werden. Die Klage ist in einer Frist von sechzig Tagen ab Notifizierung per E-Mail als Einschreiben an den Staatsrat, Verwaltungsstreitsachenabteilung, rue de la Science 33 in 1040 Brüssel, oder elektronisch über die Webseite <https://eproadmin.raadvst-consetat.be>, nach dem im Artikel 85bis des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates festgelegten Verfahren einzureichen. Die Klage muss auch die anderen im oben genannten Erlass des Regenten vom 23. August 1948 festgelegten Bedingungen erfüllen.

6 ANMERKUNG

Es liegt in der Verantwortung des Personalmitglieds, das sich entschieden hat, an der Auswahl für die PHK-Beförderungsbildung teilzunehmen, seinen unmittelbaren Vorgesetzten über die Einreichung der Bewerbung, den Inhalt des Einladungsbriefes und das erzielte Ergebnis zu informieren.